

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 19/07 B

L 4 V 7/07 (Hessisches LSG)
S 22 V 40/05 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und Dr. K n ö r r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 16. Juli 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 16.7.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Kläger wegen der bei ihm bestehenden Gesundheitsstörungen keine Ansprüche nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz <BVG>) hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich. Insbesondere wirft der Rechtsstreit keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, da die Auslegung und Anwendung des hier einschlägigen § 7 Abs 2 BVG durch die Rechtsprechung des BSG hinreichend geklärt ist (vgl zB BSG SozR 3-3100 § 7 Nr 1, 2, 3, 6).
- 6 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde war nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger sich - entgegen § 166 SGG - vor dem BSG nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten hat vertreten lassen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

